



Fahrschule Mörz & Hoffmann
Nutzfahrzeuge GbR

Checkliste Klasse T für das eigene Fahrzeug

Prüfungsfahrzeug Klasse T

Fahrzeugkombinationen bestehend aus einer Zugmaschine Klasse T und einem Anhänger

- Durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine mehr als 32 km/h
- Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mehr als 32 km/h (Anhänger und Zugmaschine)
- Zweileitungs-Bremsanlage
- Anhänger mit mindestens geschlossener Ladefläche (Fahrgestell ohne geschlossenen Boden nicht zulässig)
- Länge des Anhängers bei Verwendung eines Starrdeichselanhängers mindestens 4,5 m und
- Länge der Fahrzeugkombination mindestens 7,5 m
- Keine Einschränkung der Verbindungseinrichtung (Bolzenkupplung, Kugelkopf K80 usw. möglich)

Die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit ist aus der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) zu entnehmen. (Spalte T)

Unter der Länge des Fahrzeugs ist der Abstand zwischen serienmäßiger vorderer Stoßstange und hinterer Begrenzung des Aufbaus zu verstehen. Nicht zur Fahrzeuglänge zählen Anbauten wie Seilwinden, Wasserpumpen, Rangierkupplungen, Gewichte, zusätzlich angebrachte Stoßstangenhörner, Anhängerkupplungen oder ähnliche Teile und Einrichtungen.

Versicherung

Die Haftpflichtversicherung der verwendeten Zugmaschine muss die Führerscheinausbildung sowie die Durchführung der Prüfungsfahrt auf diesem Fahrzeug genehmigen. Lassen Sie sich diese Genehmigung **schriftlich** bestätigen und händigen Sie diese dem Fahrlehrer zusammen mit der Nutzungsvereinbarung aus. Falls kein Haftpflichtschutz gewährt wird, gibt es Hilfe bei der Fahrlehrerversicherung VaG.

Eine Fremdfahrzeugversicherung der Fahrschule bei der Fahrlehrerversicherung VaG deckt das Kaskorisiko bei der Ausbildung und Prüfung ab.

KFZ-Steuer

Die Kriterien der Steuerbefreiung bestehen weiterhin, wenn das Fahrzeug für Ausbildung und Prüfung von Betriebs- oder Familienangehörigen bzw. im Rahmen der „Nachbarschaftshilfe“ ausgeliehen wird. Bei der Vermietung/Verwendung an Fahrschulen liegt keine nach §3 Nr.7 KraftStG begünstigte Nutzung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb vor. Diese Fahrzeugverwendung stellt nach Maßgabe des §5 Abs. 2 KraftStG eine zweckfremde Nutzung dar und bedeutet, dass eine Versteuerung für den Ausbildungszeitraum, mindestens von 1/12 (ein Monat), erforderlich ist.

Bitte bei „Grünen Kennzeichen“ (bzw. KFZ-Steuererleichterten oder KFZ-Steuerbefreiten Fahrzeugen) dem Zollamt Augsburg (Außenstelle Memmingen) schriftlich per Email mit Angabe des amtlichen Kennzeichens mitteilen, dass das Fahrzeug in einem Zeitraum X (z.B. 01.04. – 14.04) für Ausbildungs- und Prüfungszwecke in der Fahrschule verwendet wird.

Per Email: kfz-steuer.memmingen@zoll.bund.de

Bei Fragen an das Zollamt: Telefonnummer der Außenstelle Memmingen: 08331/9508350

Zur Prüfung

Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) von Zugfahrzeug und Anhänger

Verkehrssicher (Beleuchtung, TÜV, Reifen usw.)

Fahrzeug sauber!!! (Innen und außen)

Bei Fragen zum Ablauf oder sonstigen Anliegen zur Ausbildung der Klasse T:

Miller Tim: 0173/2661898

Brekau Joachim: 01515/7763920

Kontakt

Telefon: 0173 / 2661898

E-Mail: info@fahrschule-mh-nfz.de

www.fahrschule-mh-nfz.de

Fahrschule

Mindelheimer Straße 40a

86381 Krumbach (Schwaben)